



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2011/2533

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 08.11.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.11.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Finanzielle Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, einzelnen Ratsmitgliedern, die keiner Gruppe oder Fraktion angehören, nach Maßgabe von § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW aus Haushaltsmitteln zur Vorbereitung auf die Ratssitzungen finanzielle Zuwendungen in Höhe von jährlich 600 € (= 50 € mtl.) pauschal zu gewähren. Die Höhe der entstandenen Kosten ist gegenüber dem Bürgermeister nachzuweisen. Diese Zahlung entfällt in dem Fall, wenn sich das Ratsmitglied einer Fraktion oder einer Gruppe im Rat der Stadt Hennef anschließen sollte. Dies ist umgehend dem Bürgermeister anzuzeigen.

### Begründung

Gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewährt die Gemeinde den Fraktionen und Gruppen für die Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen.

Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied finanzielle Zuwendungen erhält.

Der Rat der Stadt Hennef besteht zurzeit aus fünf Fraktionen in denen 41 Ratsmitglieder organisiert sind sowie drei fraktionslosen Ratsmitgliedern. Aus diesem Grund ist eine Regelung für die fraktionslosen Ratsmitglieder, die auch keiner Gruppe angehören, zu treffen.

Die bisher angewandte Praxis gegenüber den im Rat der Stadt Hennef vertretenden Fraktionen Sach- und Kommunikationsmitteln bereit zu stellen, ist für einzelne Ratsmitglieder sachlich und tatsächlich in einem vergleichsweise angemessenen Umfang nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, eine finanzielle Zuwendung zu zahlen. Diese darf die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt.

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erhält oder erhalten würde.

Nach § 16 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) erhält jede Fraktion für jedes Fraktionsmitglied einen Betrag von monatlich 50,00 €, mindestens jedoch monatlich einen Betrag von 205,00 €. Das heißt, eine Fraktion mit 2 Mitgliedern erhält in Hennef derzeit monatlich einen Sockelbetrag von 205,00 €. Eine Gruppe mit zwei Mitgliedern hätte demnach Anspruch auf zwei Drittel dieses Betrages, also 136,67 €. Die Hälfte des Betrages entspricht 68,34 €. Die in der GO NRW festgelegte Höchstgrenze für Zahlungen an Einzelratsmitglieder würde bei einer finanziellen Zuwendung von monatlich 50 € eingehalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel stehen im Haushalt auf Konto 549201 / Kostenstelle 00001011 / Kostenträger 0100003 in Höhe von 1.800 € zur Verfügung. Die Kosten werden durch Minderausgaben bei den Fraktionszuwendungen an die Fraktionen „Die Linke“ und Bündnis 90 / Die Grünen gedeckt.

Hennef (Sieg), den 08.11.2011

Klaus Pipke  
Bürgermeister